

**Gemeinde Haselbachtal**

**Fortschreibung des  
Brandschutzbedarfsplanes**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes
3. Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Gliederungen
4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde
5. Gefährdungspotential
  - 5.1 allgemeine Gefahren
  - 5.2 besondere Gefahren / Risiken
6. Schutzziel
  - 6.1 Festlegung
  - 6.2 Auswertung der schutzzielrelevanten Einsätze 2015 bis 2017
  - 6.3 Maßnahmen zur Schutzzielerrreichung
7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)
  - 7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern
  - 7.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte
  - 7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den speziellen Risiken
  - 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur
8. Vergleich / Bewertung / Bedarf

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Allgemeine Angaben zur Gemeinde
Anlage 2	Flächennutzungen
Anlage 3	Karte mit Einsätzen
Anlage 4	Objekte mit Brandverhütungsschau
Anlage 5	Objekte mit besonderen Gefahren
Anlage 6	Einsatzstatistik / detaillierte Auswertung
Anlage 7	Einsatzbereiche - alle Standorte
Anlage 8	Einsatzbereich - Standort Möhrsdorf
Anlage 9	Einsatzbereich - Standort Gersdorf
Anlage 10	Einsatzbereich - Standort Häslich
Anlage 11	Einsatzbereich - Standort Reichenbach
Anlage 12	Einsatzbereich - Standort Reichenau
Anlage 13	Einsatzbereich THL - Gersdorf und Königsbrück
Anlage 14	Einsatzbereich THL - Gersdorf
Anlage 15	Einsatzbereich THL - Königsbrück

## **1. Einleitung**

Der Brandschutzbedarfsplan soll die fachlich und politisch Verantwortlichen bei ihren Entscheidungen hinsichtlich der erforderlichen Ausstattung und Struktur der Feuerwehr unterstützen. Er soll einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung eines optimalen Brandschutzes, d.h. insbesondere zur hinreichenden Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, und technischer Hilfeleistung in der Gemeinde, aber auch zu einer sparsamen und transparenten Mittelverwendung leisten.

Zur Gewährleistung einer objektiven Beurteilung und einer einheitlichen Herangehens- und Arbeitsweise hat das SMI auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verordnungen eine Empfehlung bzw. Handlungsanleitung für die Erstellung der gemeindlichen Brandschutzbedarfspläne veröffentlicht. Bei der Erarbeitung sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde
- geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde
- Erreichbarkeit der Einsatzorte
- Art und Nutzung der Gebäude / Bebauung
- Art der Gebäude, Betriebe und Anlagen mit besonderen Risiken
- Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung
- Löschwasserversorgung
- Alarmierung der Feuerwehr

Die vorliegende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahr 2011 wurde auf Grundlage der aktuell vorhandenen Risiken und Gefährdungen erarbeitet und berücksichtigt soweit möglich einen Entwicklungszeitraum von fünf Jahren. Eine Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist ab 2023 oder bei veränderten Rahmenbedingungen ggf. eher erforderlich.

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal zu beschließend und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde beim Landratsamt Bautzen vorzulegen.

## **2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes**

Die Gemeinde Haselbachtal hat gemäß § 1 Absatz 1 SächsFwVO als örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Dabei sind nach allgemein gültigen Regeln unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren zu bewerten und die daraus erforderlichen Maßnahmen abzuleiten und zu veranlassen.

Zuerst ist festzulegen, welche und in welchem Umfang die Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen, wobei die Gemeinde neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben ihrer Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen kann.

In einer Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufzuführen. Dazu gehören u.a. die geographische Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und ggf. Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, sowie Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet.

Die Angaben über die Gemeinde sind einer Gefährdungsbetrachtung zu unterziehen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, sind die besonderen Risiken in der Gemeinde zu ermitteln, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind zunächst Schutzziele festzulegen. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, legt die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit den Erreichungsgrad fest, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen.

Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrgerätehäusern einschließlich Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde ist die notwendige zusätzliche Ausrüstung zu ermitteln und den Standorten zuzuordnen. Dabei sind die Ausrüstung der Feuerwehr der Nachbargemeinde, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung zu berücksichtigen. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Von der sachlichen Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Qualifikationsanforderungen an das Personal ab.

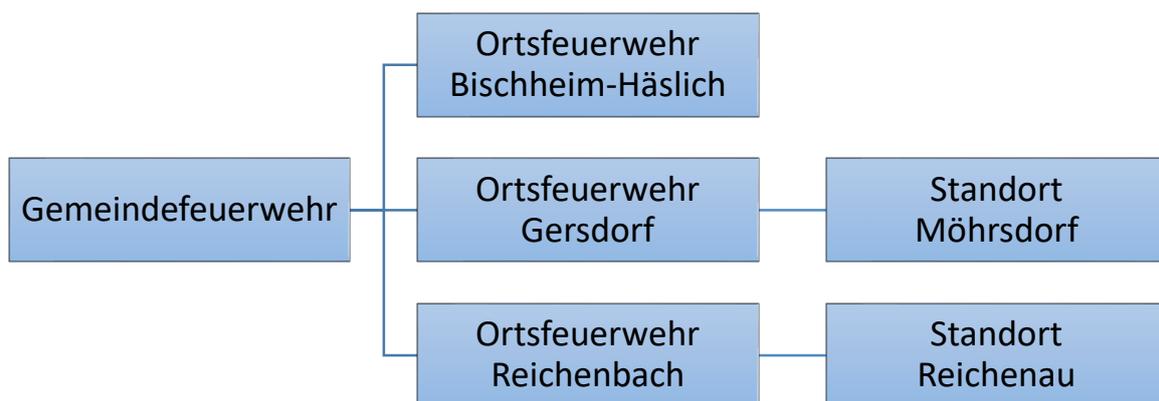
Im nächsten Schritt ist den Anforderungen an die Feuerwehr der IST- Zustand gegenüberzustellen. Im Ergebnis dieses Vergleiches sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten, herauszuarbeiten sowie Prioritäten und zeitlicher Rahmen zu deren Umsetzung festzulegen.

### 3. Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Gliederung

Die Gemeinde Haselbachtal ist im Rahmen einer weisungsfreien Pflichtaufgabe gemäß § 4 Absatz 2 SächsBRKG als örtliche Brandschutzbehörden gemäß § 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 SächsBRKG unter Mitwirkung der Gemeindefeuerwehr sachlich zuständig für folgende Aufgaben:

- Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren
- Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung
- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen
- rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstellen
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Durchführung von Brandverhütungsschauen
- zusammenfassenden Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr
- Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen

Die Gemeindefeuerwehr besteht aktuell aus drei Ortsfeuerwehren, denen teilweise kleinere Standorten als Löscheinheit zugeordnet sind.



Gemäß § 17 SächsBRKG leitet der Gemeindefeuerwehrliter die Gemeindefeuerwehr und ist für die Leistungsfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Dabei wird er von den Ortswehrlitern, denen gegenüber er weisungsberechtigt ist, unterstützt.

Der Gemeindefeuerwehr obliegen gemäß § 16 Absätze 1 und 2 sowie § 49 Sächs-BRKG folgende Pflichtaufgaben:

- Brandbekämpfung
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren
- Einsatzleitung bei Einsätzen aller Art

Während sich der Inhalt und Umfang der Aufgaben „Brandbekämpfung“ und „technischen Hilfeleistung“ weitestgehend ergibt, ist die Aufgabenbereich „Einsatzleitung“ näher zu erläutern.

Allgemein ist unter einer ordnungsgemäßen Führung bei Einsätzen der Feuerwehr ein möglichst effektiver und koordinierter Einsatz der zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel gemäß den Einsatzprioritäten unter Beachtung des Schutzes der Gesundheit der Einsatzkräfte zu verstehen.

Die Einsatzleitung von Einsätzen bei nicht großflächigen Schadensereignissen erfolgt durch entsprechend ausgebildete Kräfte der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr. Mit zunehmender Einsatzdauer sind jedoch Einsatzführungsmittel zur Unterstützung der Einsatzleitung notwendig. Aktuell werden derartige Einsätze vor Ort oder von einer (Behelfs-)Befehlsstelle im Gemeindeamt aus geführt. Dabei kommen die vorhandene Funktechnik der Feuerwehr, private und dienstlich genutzte Mobiltelefone und sämtliche in der Gemeindeverwaltung vorhandene Kommunikationstechnik zum Einsatz. Der Einsatzleitung stehen dabei auch alle vorhandenen Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung zur Verfügung.

Die Nutzung der Möglichkeiten in der Gemeindeverwaltung führt jedoch zu einer räumlichen Trennung zwischen Einsatzgeschehen und Einsatzleitung. Dementsprechend verfügt die Einsatzleitung nicht über ein genaues Lagebild vor Ort, sondern ist auf die Informationsübermittlung und Einschätzung der Führungskräfte an der Einsatzstelle angewiesen. Da die Führungskräfte vor Ort jedoch vollständig in das Einsatzgeschehen eingebunden sind, ergibt sich ein Informationsdefizit, dass zu fehlerhaften Entscheidungen der Einsatzleitung führen kann. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Einsatzleitung direkt an der Einsatzstelle mit entsprechenden Führungsmitteln auszustatten und zu ermöglichen. Dazu ist die Beschaffung eines entsprechenden Einsatzleitwagens 1 (ELW1) und dessen Ausstattung mit entsprechender Technik notwendig.

Bei weiträumigen und länger andauernden Schadensereignissen, d.h. beim Einsatz einer größeren Anzahl von Kräften und Mitteln, gewinnt die Einsatzleitung zur Sicherstellung des effektiven und koordinierten Einsatzes sowie zur Veranlassung administrativer Maßnahmen und Beteiligung weiterer Stellen zur Gefahrenabwehr zunehmend an Bedeutung.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Einsatzführung im Falle derartiger Schadensereignisse hat die Gemeinde Haselbachtal auf Empfehlung des Landratsamtes Bautzen als untere Brandschutzbehörde mit der Stadt Pulsnitz und den Gemeinden Großnaundorf, Ohorn und Steina eine Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Vereinbarung ist Einsatzführung durch Ausstattung mit den notwendigen Führungsmitteln und entsprechende personelle Besetzung gesichert.

Soweit die Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird, erfüllt die Gemeindefeuerwehr folgende weitere Aufgaben.

- Durchführung der Brandsicherheitswache
- Zuarbeiten in baurechtlichen Verfahren
- Mitwirkung bei der Wasserwehr
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen
- Gefahrenabwehr bei Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Überprüfung der Löschwasserentnahmestellen
- Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung in eigenen Werkstätten

Mit den angrenzenden bzw. umliegenden Städten und Gemeinden Arnsdorf, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Lichtenberg, Königsbrück, Ohorn, Ottendorf-Okrilla, Pulsnitz, Radeberg, Steina und Wachau wurden im KBM-Inspektionsbereich „Rödertal“ Regelungen zu überörtlichen und auswärtigen Einsätzen sowie Kostenerstattung für derartige Einsätze vereinbart.

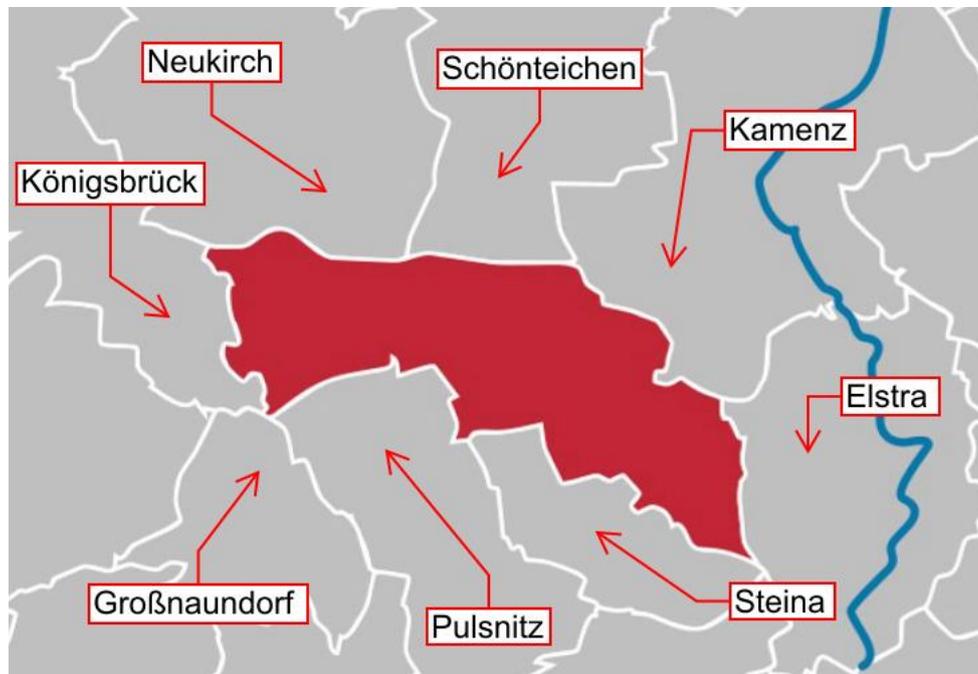
#### **4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde**

In den sechs Ortsteilen Bischheim, Gersdorf, Häslich, Möhrsdorf, Reichenau und Reichenbach leben etwa 4.100 Menschen, Tendenz gleichbleibend. Das Hoheitsgebiet umfasst ca. 37,5 km<sup>2</sup> und liegt im westlichen Bereich des Landkreises Bautzen. Die höchste Erhebung mit 384 m über Normalnull ist der Brandhübel im Ortsteil Möhrsdorf. Die tiefste Stelle ist im Tieftal im Ortsteil Reichenau mit 190 m über Normalnull zu finden - vgl. Anlagen 1 und 2.

An die Gemeinde Haselbachtal grenzen acht Städte und Gemeinden:

- Elstra
- Großnaundorf
- Kamenz / Ortsteile Gelenau, Hennersdorf, Lückersdorf
- Königsbrück / Stadt und Ortsteil Gräfenhain
- Neukirch / Ortsteil Koitzsch

- Pulsnitz / Ortsteil Oberlichtenau
- Schönteichen / Ortsteil Schwosdorf
- Steina



Die Gemeinde ist überwiegend ländlich strukturiert. Die Ortsteile stellen sich größtenteils als langgezogene Siedlungskörper entlang der Hauptverkehrsstraßen und der tal-mittigen Fließgewässer dar. Teilweise sind an Nebenstraßen und Querschläüssen weitere Wohn- bzw. Siedlungsgebiete entstanden.

In der Gemeinde Haselbachtal gibt es kein größeres Gewerbegebiet. Die klein- und mittelständischen Unternehmen sind vorrangig in den Bereichen Kleinindustrie, Landwirtschaft, Bau, Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe tätig. Die Unternehmen sind größtenteils in die Wohnsiedlungen integriert. Teilweise sind aber auch größere Einzelstandorte und räumlich zusammenhängende Ansiedlungen mehrerer Unternehmen vorhanden.

Durch das Gemeindegebiet verlaufen

- 26,40 km Staatsstraßen (S95, S104, S105)
- 17,30 km Kreisstraßen (K9237, K9240, K9242, K9270, K9273)
- 55,30 km Gemeindestraßen
- 3,80 km Bahnstrecke Pirna-Kamenz (eingleisig)

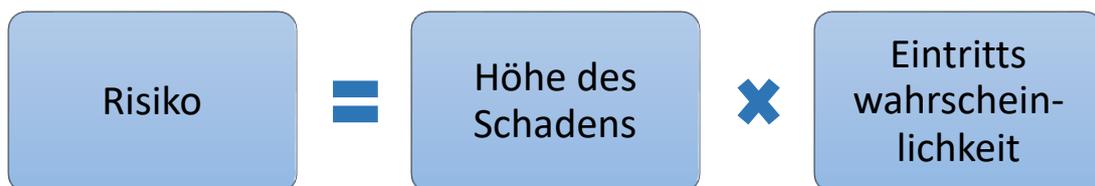
Die Trinkwasserversorgung wird, soweit ein öffentliches Versorgungsnetz vorhanden ist, durch den Trinkwasserzweckverband Kamenz bzw. die EWAG Kamenz sichergestellt. Teilweise sind private Brunnen und Gemeinschaftsanlagen zur Wasserversorgung vorhanden.

Im Gemeindegebiet ist ein angemessener Grundschutz bezüglich der Löschwasserversorgung vorhanden. Die Löschwasserversorgung wird hauptsächlich über offene Löschwasserentnahmestellen an den Fließgewässern Haselbach, Pulsnitz und Weißbach, den stehenden Gewässern, Ober- und Unterflurhydranten, Löschwasserteichen und Zisternen sichergestellt. Die Ortsfeuerwehren verfügen über eine Dokumentation aller Wasserentnahmestellen in den jeweiligen Einsatzbereichen. Das aus Hydranten zu entnehmende Löschwasser kann auf Grund deren Leistungsunterschiede nur bedingt, d.h. nicht in allen Bereichen der Gemeinde ausreichend und dauerhaft, zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung berücksichtigt werden. Die Löschwasserentnahme ist auch im Winter möglich, jedoch können Zeitverzögerungen auf Grund notwendiger Vorbereitungen der Löschwasserentnahmestellen aus offenen Gewässern nicht ausgeschlossen werden.

## 5. Gefährdungspotential

Die Gemeinde hat eine auf das stets vorhandene oder im Einzelfall lediglich bereits erkennbare Gefahrenpotential zugeschnittene, flächendeckende, in angemessener Zeit verfügbare Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von den in der Gemeinde bestehenden Risiken beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.



Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar. Aus diesem Grund wurden auf Grundlage der Einsatzstatistiken die Orte der in der Gemeinde in den vergangenen Jahren stattgefundenen Ereignisse, auf der Übersichtskarte des Gemeindegebietes übertragen und farbig gekennzeichnet - vgl. Anlage 3. Auf die Kennzeichnung der Einsätze zur Bewältigung von Katastrophenlagen wurde zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit verzichtet. In den vergangenen Jahren erfolgten derartige Einsätze im gesamten innerörtlichen Verlauf der vom Hochwasser betroffenen Fließgewässer.

Das in der Gemeinde vorhandene Gefährdungspotential ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben. Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

## **5.1 allgemeine Gefahren**

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

## **5.2 besondere Gefahren / Risiken**

Neben den allgemeinen Gefahren sind auch besondere Risiken und Gefahren durch Gebäude und besondere Anlagen zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht oder nicht vollständig abgedeckt sind. Die Kriterien zur Bewertung besonderer Gefahren decken sich teilweise mit den Voraussetzungen von § 22 Sächs-BrKG zu regelmäßigen Brandverhütungsschauen. Davon betroffen sind Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen. Turnusmäßige Brandverhütungsschauen sind ebenfalls vorzunehmen, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind. Anlage 4 enthält eine Übersicht mit den Objekten, bei denen eine regelmäßige Brandverhütungsschau durchzuführen ist.

Zusätzlich zu den vorgenannten Objekten können sich weitere besondere Gefahren durch die Höhe baulicher Anlagen, die Lage und Nutzung der verschiedenen Objekte ergeben. Mittels der Übersicht der Anlage 5 werden die besonderen Risiken ermittelt

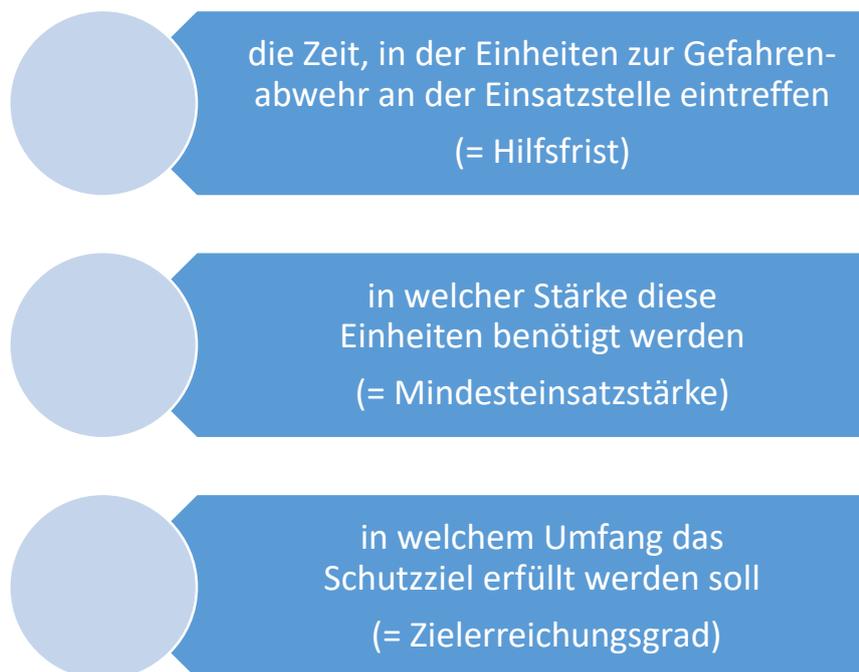
bzw. dargestellt. Unter Nummer 7.3 wird die zur Abdeckung der besonderen Risiken erforderliche Zusatzausstattung ermittelt.

## 6. Schutzziel

Mit dem Schutzziel wird beschrieben, wann die gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 SächsBRKG, d.h. zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr, als erfüllt gilt. Die Definition und Festlegung der Schutzziele obliegt dem Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal.

### 6.1 Festlegung

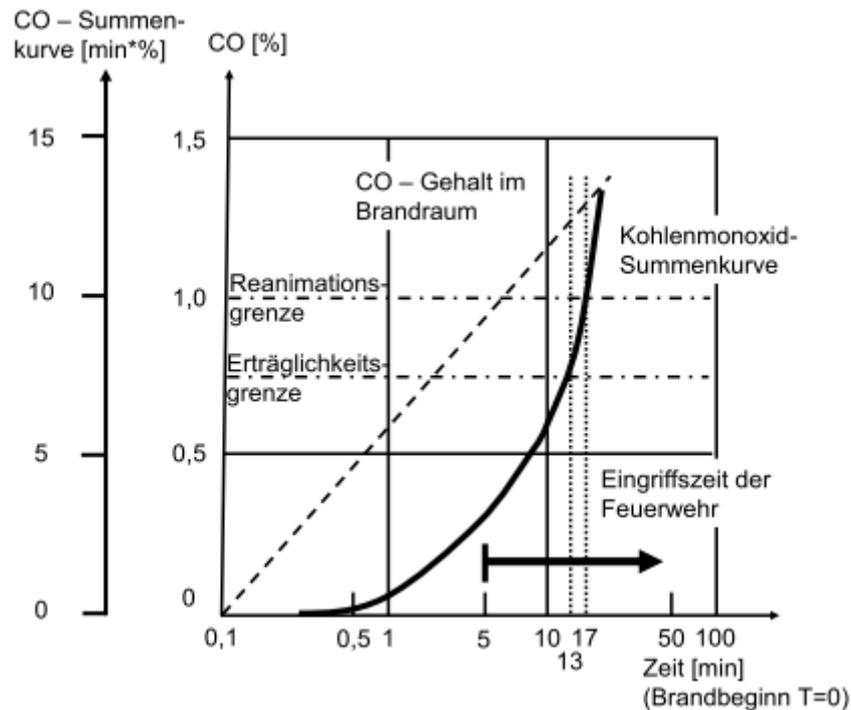
Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr bestimmen zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:



Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Menschen retten
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung, als zeitkritischste Aufgabe, ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten.



### Hilfsfrist

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle neun Minuten.

### Mindesteinsatzstärke

Zur Absicherung der notwendigen Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollen zuerst eine Löschgruppe (1:8) und nach weiteren fünf Minuten weitere sechs Einsatzkräfte (1:5) eintreffen.

### Zielerreichungsgrad

Werden die Zielkriterien in mehr als 80 % der bemessungsrelevanten Einsatzfälle erreicht, ist von einer ausreichend leistungsfähigen Feuerwehr auszugehen. Auf Grund von nicht beeinflussbaren, zufälligen Ereignissen und Umständen ist ein reales Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle des Gemeindegebietes und zu jeder Zeit jedoch unrealistisch.

Bei der Betrachtung des Zielerreichungsgrades sind jedoch nur bemessungsrelevante Schadensereignisse heranzuziehen, welche die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln - beispielsweise werden Brände von Papiersammelbehältern im Freien oder die Beseitigung von Ölspuren im Gemeindegebiet nicht berücksichtigt.

Neben dem Schutzziel hinsichtlich von Brandeinsätzen ist sicherzustellen, dass für die technische Hilfe bei Rettungsdiensteinsätzen zeitgleich mit dem Rettungsdienst, d.h. vierzehn Minuten nach der Alarmierung, 15 Einsatzkräfte vor Ort und die Einsatzfahrzeuge mit einem hydraulischen Rettungsgerät und Möglichkeiten zur Einsatzstellenbeleuchtung ausgerüstet sind.

Mit den dargestellten Schutzzielen sind die allgemeinen Gefahren abgedeckt und ein ausreichender Grundschutz hergestellt. Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Einzelrisiko oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit in der Gemeinde Haselbachtal die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann. Derartige Ereignisse sind nur bedingt und / oder nach Erstmaßnahmen durch Hinzuziehung weiterer Kräfte und Mittel beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen.

## 6.2 Auswertung der schutzzielrelevanten Einsätze 2015 bis 2017

Im Rahmen der Erarbeitung der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurden die schutzzielrelevanten Einsätze in den Jahren 2015 bis 2017 auf Grundlage der Einsatzprotokolle detailliert ausgewertet - vgl. Anlage 6. Eine Auswertung der Einsätze vor 2015 ist auf Grund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

Es ist festzustellen, dass das Schutzziel weder in den einzelnen Jahren noch im gesamten Auswertungszeitraum erreicht wurde. Die Tabelle stellt die Zielerreichungsquote dar.

	Einsätze	zielgerecht	Quote
2015	2	0	0,00%
2016	7	3	42,86%
2017	4	2	50,00%

Im Rahmen der detaillierten Auswertung des Einsatzgeschehens 2015 bis 2017 wurde festgestellt, dass die angenommene Ausrückezeit von fünf Minuten, zumindest auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten, häufig nicht der Realität entspricht.

Die Tabelle fasst die Ergebnisse der Auswertung zusammen.

	Einsätze	zeitgerecht	Quote
2015	2	1	50,00%
2016	7	2	28,57%
2017	4	1	25,00%

Da im Rahmen der Auswertung lediglich der von den Gruppenführern zu setzende Fahrzeugstatus berücksichtigt werden konnte muss offen bleiben, ob entweder lediglich der Status der Einsatzfahrzeuge nicht zeitgerecht gesetzt wurde oder tatsächlich die Zeiten für das Ausrücken und / oder das Eintreffen nicht sichergestellt bzw. gewährleistet werden können.

### 6.3 Maßnahmen zur Schutzzielerreichung

Unter Beachtung der Ergebnisse der Auswertung der Einsatzstatistik sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, um das definierte Schutzziel (wieder) zu erreichen.

- (A) Alle Einsatzkräfte wurden nochmals über die Verpflichtung zum unverzüglichen Einfinden am Feuerwehrhaus bei Alarmierung belehrt.
- (B) Alle in Betracht kommenden Einsatzleiter wurden sensibilisiert und belehrt den Fahrzeugstatus zeitentsprechend zu setzen, da dieser nicht nur für die statistische Auswertung erheblich ist, sondern auch wichtig für die Disposition in der Leitstelle.
- (C) Genaue Untersuchung, d.h. vor allem Überprüfung durch Messfahrten, ob die Wegestrecken der Einsatzkräfte zu den Feuerwehrhäusern zu lang bzw. zu zeitaufwendig sind oder ob die tatsächlichen Fahrzeiten zu den Einsatzstellen nicht den Berechnungen entsprechen.

Die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen ist im Rahmen der Auswertung der Einsatzstatistiken 2018 bis 2020 bzw. bis zum Ende des Auswertungszeitraumes zu prüfen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichend zum Erreichen des Schutzziels beitragen kommen als weitere Maßnahmen in Betracht.

- (D) Versetzung von Einsatzkräften in Ortsfeuerwehren bzw. an Standorte entsprechend der aktuellen Wohnorte zur Verkürzung der Wegstrecken zu den Feuerwehrhäusern.
- (E) Unter Beachtung der Ergebnisse von Punkt C) ist zu prüfen, welchen Beitrag ein weiterer Standort oder die Verlegung von Standorten leisten kann. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Fahrzeug- und Geräteausstattung

einschließlich deren Verteilung im Gemeindegebiet im Sinne eines Gesamtkonzeptes zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung bildet dann als Grundlage für die weitere Planung, Errichtung und Unterhaltung der Feuerwehrrhäuser.

Nach Auswertung der Einsatzstatistiken ist dem Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal und der unteren Brandschutzbehörde im Landratsamt Bautzen hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen der Punkte A) bis C) zu berichten.

## **7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)**

Mit der Grundausrüstung sind die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko entwickeln können, abgedeckt. Mit der unter Beachtung der besonderen Risiken zu ermittelnden Ausrüstung sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass von der Gemeinde nicht für alle Einzelrisiken oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann. Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar beziehungsweise in ihren Auswirkungen zu begrenzen, jedoch sind die Erstmaßnahmen auch bei derartigen Schadensereignissen von der Gemeinde einzuleiten. Dafür ist entsprechende Ausrüstung in angemessenem Umfang vorzuhalten.

### **7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrrhäusern**

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurden die vorhandenen Standorte der Feuerwehrrhäuser mit den jeweiligen Einsatzbereichen und dem Einsatzgeschehen der letzten fünf Jahre auf einer Übersichtskarte des Gemeindegebietes (Anlage 3) aufgetragen.

Die aktuell rein rechnerisch ermittelte Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrtzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle. Als Fahrzeit stehen der Feuerwehr, unter Beachtung der notwendigen Ausrückezeit (vgl. Nummer 6) vier Minuten zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen sechs Einsatzkräfte müssen nach weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle eintreffen.

Bei der Berechnung wurden entsprechend dem Fahrzeugbestand und dem Ausbauzustand der Straßen im Gemeindegebiet folgende Geschwindigkeiten zu Grunde gelegt.

	Fahrzeuggruppe 1 <sup>1</sup>		Fahrzeuggruppe 2 <sup>2</sup>	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
Staatsstraße	45 km/h	60 km/h	40 km/h	50 km/h
Kreisstraße	40 km/h	60 km/h	30 km/h	50 km/h
Gemeindestraße	40 km/h	60 km/h	20 km/h	50 km/h
(Feld-)Wege	10 km/h	10 km/h	10 km/h	10 km/h

<sup>1</sup> = zur Fahrzeuggruppe 1 gehören TSF/W Md, HLF Gd, TSF/W Hs, MLF Rb, TSF/W Rn

<sup>2</sup> = zur Fahrzeuggruppe 2 gehören RW Gersdorf

Auf Messfahrten unter Einsatzbedingungen wurde aktuell verzichtet, da die mittels der verwendeten Mobikat-Software durchgeführten Berechnungen realistische und verlässliche Ergebnisse liefern sollten. Eine Überprüfung der rein rechnerisch ermittelten Größe der Einsatzbereiche ist bis spätestens Ende 2020 vorgesehen.

Die Grenzen der Einsatzbereiche wurden separat für jeden Standort für das ersteintreffende Fahrzeug (4 Minuten Fahrzeit) und ggf. für das Folgefahrzeug (4 plus 5 Minuten Fahrzeit) und für alle Standorte gemeinsam in entsprechende Karten eingetragen - Anlagen 7 bis 12. Die Inanspruchnahme von Feuerwehren anderer Gemeinden auf der Grundlage der Vereinbarungen zu überörtlichen und auswärtigen Einsätzen (vgl. Nummer 3) wurde einbezogen.

Die erforderliche Anzahl und Verteilung der Standorte der Feuerwehrehäuser ergibt sich bei der geringsten Überschneidung der Einsatzbereiche im Gemeindegebiet.

Mit den Feuerwehrehäusern in Möhrsdorf, Gersdorf, Häslich, Reichenbach und Reichenau ist das bebaute Gemeindegebiet unter Beachtung der o.g. Annahmen und Berechnungsgrundlagen hinsichtlich des Grundschutzes abgedeckt - vgl. Anlagen 7 bis 12. Durch die an den Standorten Gersdorf, Häslich und Reichenbach vorhandenen Fahrzeuge ist sichergestellt, dass die notwendige Ausrüstung und die notwendige Anzahl von Einsatzkräften fristgerecht am Einsatzort eintreffen.

Die fristgerechte technische Hilfeleistung mit ausreichend Einsatzkräften ist bei Einsätzen in den Ortsteilen bzw. Gemarkungen Möhrsdorf, Gersdorf, Bischheim und Häslich durch das am Standort Gersdorf vorhandene HLF10 und in den Ortsteilen bzw. Gemarkungen Reichenbach MS/OS und Reichenau MS/OS durch die Alarmierung des HLF20 der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrück bzw. der mitgeführten Ausstattung gemäß der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung sichergestellt - vgl. Anlagen 13 bis 15.

Eine Überprüfung bzw. ein Vergleich der Annahmen und Berechnungsgrundlagen mit tatsächlich mess- bzw. nachweisbaren Zeiten und Geschwindigkeiten erfolgt wie unter Nummer 6.3 beschrieben bis Ende 2020.

## **7.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte**

Die Grundausrüstung je Einsatzbereich soll in der Regel aus dem kleinsten Löschfahrzeug bestehen, das durch die mitgeführte Ausstattung die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standardwohnungsbrandes (vgl. Nummer 5.1) ermöglicht.

Unter Beachtung des festgelegten Schutzziels ist an jedem Standort ein einsatztaktisches Löschfahrzeug notwendig, um fristgerecht ausreichend Kräfte und Mittel am Einsatzort gewährleisten zu können.

Daraus ergibt sich folgende Grundausrüstung(SOLL):

Möhrsdorf	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	(TSF-W)	(1:5)
Gersdorf	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	(HLF10)	(1:8)
Häslich	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser Mannschaftstransportwagen	(TSF-W) (MTW)	(1:5) (1:5)
Reichenbach	Mittleres Löschfahrzeug	(MLF)	(1:5)
Reichenau	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	(TSF-W)	(1:5)

Durch die Alarm- und Ausrückeordnung ist sichergestellt, dass immer mehrere Feuerwehren zw. Standorte alarmiert werden, um fristgerecht ausreichend Kräfte und Mittel an der Einsatzstelle sicherstellen zu können.

## **7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung in den Einsatzbereichen nach den speziellen Risiken**

Für die einzelnen besonderen Risiken bzw. Gefahren im Gemeindegebiet wurde die zusätzliche Ausstattung bestimmt (vgl. Anlage 5), unter alternativer Betrachtung abgewogen und unter Beachtung der rechtlichen und einsatztaktischen Vorgaben sowie Erfahrungen aus dem bisherigen Einsatzgeschehen den Standorten der Feuerwehrlöcher zugeordnet. Die Inanspruchnahme benachbarter Feuerwehren mit der dort vorhandenen Einsatztechnik auf der Grundlage der Vereinbarungen zu überörtlichen und auswärtigen Einsätzen (vgl. Nummer 3) wurde in die Betrachtungen einbezogen.

## **Gebäude mit Rettungshöhe über 8 Meter**

Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Gebäude mit einer Rettungshöhe von über acht Metern vorhanden. Am Standort Gersdorf ist auf dem HLF10 eine dreiteilige Schiebleiter vorhanden, mit der das Risiko jedoch nicht vollständig abgedeckt werden kann. Aus diesem Grund erfolgt bei Notwendigkeit eine (Nach-)Alarmierung der DLK12 der Feuerwehr Pulsnitz.

## **abgelegene Bebauung / Löschwasserversorgung**

Unter einer abgelegenen Bebauung sind von den Hauptstraßen in den Ortschaften weit entfernte und teilweise auch schwierig bzw. umständlich zu erreichende Liegenschaften wohnbaulicher oder gewerblicher Nutzung zu verstehen. Das mit diesen Gegebenheiten einhergehende besondere Risiko besteht in einer ausreichenden Löschwasserversorgung für den Erstangriff und dem schnellstmöglichen bis zum Aufbau einer stabilen Löschwasserversorgung über lange Strecken.

Zusätzlich ist in großen Teilen des Ortsteiles Gersdorf kein und in den Randgebieten aller Ortsteile kein ausreichend dimensioniertes Hydrantensystem vorhanden, mit dem eine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung sichergestellt ist.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig

- A) an allen Standorten Fahrzeuge mit Wasservorrat
- B) an allen Standorten Fahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung zur Brandbekämpfung bzw. für den Erstangriff
- C) in der Gemeinde ein Fahrzeug mit feuerwehrtechnischer Beladung zur Herstellung einer stabilen Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken

vorzuhalten.

## **Hochwassergefährdung**

Durch die Gemeinde Haselbachtal wurde nach den Hochwässern der Jahre 2010, 2012 und 2013 ein Hochwasserrisikomanagementplan erarbeitet. Auf Grundlage der erfolgten Risiko- und Gefahrenabschätzung wurden neben gewässerbaulichen Notwendigkeiten unter Beachtung der Erfahrungen aus den Einsätzen der letzten Jahre auch Einsatzschwerpunkte und die zur Gefahrenabwehr notwendigen Geräte und Ausstattung ermittelt. Das Material ist auf einem ungenormten Hochwasserschutzanhänger (HWSA) zu verlasten, damit ein schneller Transport zu den Einsatzstellen im gesamten Gemeindegebiet sichergestellt ist.

Auf Grund der Tatsache, dass der Haselbach im Ortsteil Möhrsdorf bei Starkniederschlägen sehr schnell anspringt und daher nur eine sehr kurze Vorwarnzeit gegeben ist, soll der Hochwasserschutzanhänger am Standort Möhrsdorf stationiert werden. Im Bereich der Pulsnitz in den Ortsteilen Reichenbach und Reichenau ist eine deutlich längere Vorwarnzeit gegeben und der Anhänger kann hinreichend schnell an die Einsatzstellen verlegt werden.

### **hilfsbedürftige und / oder zahlreiche Personen / Menschenansammlungen**

Von Brand- bzw. Schadensereignissen in den großen Mehrfamilienhäusern mit vielen Wohnungen, Kindertagesstätten, der Grundschule, dem Pflegeheim sowie den Gaststätten können zahlreiche Personen, bis hin zu Menschenansammlungen und darüber hinaus auch besonders hilfebedürftige Personen betroffen sein.

Zur Abdeckung dieses Risikos ist es notwendig, dass in derartigen Einsatzfällen eine hohe Anzahl von Einsatzkräften alarmiert wird und Einsatzkräfte möglichst schnell an der Einsatzstelle eintreffen und den Erstangriff durchführen bzw. für nachrückende Kräfte vorbereiten bzw. aufbauen.

Bezüglich der Alarmierung wird die ausreichende Anzahl von Einsatzkräften durch die allgemeine oder spezielle objektbezogene Alarm- und Ausrückeordnungen gewährleistet.

Bezüglich des schnellstmöglichen Eintreffens an der Einsatzstelle und der Durchführung bzw. Vorbereitung des Erstangriffes ist es notwendig, an allen Standorten Fahrzeuge mit einer vollständigen feuerwehrtechnischen Beladung zur Brandbekämpfung und an den Standorten Häslich und Reichenbach Fahrzeuge für weitere Einsatzkräfte jedoch ohne feuerwehrtechnische Beladung vorzuhalten.

Die Tabelle der Anlage 5 stellt neben den Kriterien der besonderen Risiken auch die zu deren Abdeckung notwendige Ausrüstung übersichtlich dar, die entweder durch die Freiwillige Feuerwehr Haselbachtal vorzuhalten oder im Einsatzfall im Rahmen besonderer Alarm- und Ausrückeordnungen für einzelne Objekte zu alarmieren ist.

Daraus ergibt sich folgende Zusatzausstattung(SOLL):

Möhrsdorf	Hochwasserschutzanhänger	(HWSA)
Gersdorf	Gerätewagen Logistik 1	(GW-L1) (1:2)
Häslich	Einsatzleitwagen 1	(ELW1) (1:3)
Reichenbach	Mannschaftstransportwagen	(MTW) (1:5)

Für die Objekte

- Grundschule Haselbachtal im Ortsteil Gersdorf
- Gersdorf West komplett ab Weißbacher Straße 22 / Bahnhofstraße 24 bis 26
- Bischheim Ost / Weidigt

erfolgt die Alarmierung der Einsatzkräfte auf Grundlage gesonderter, d.h. objektbezogener Alarm- und Ausrückeordnungen.

#### 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der ermittelten Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass alle Funktionen im Einsatz doppelt besetzt werden können.

Hierzu wurde ein entsprechender Funktionsstellenplan für die Feuerwehr erarbeitet.

		Ma	EK	GF	ZF	Ges.
Möhrsdorf	(TSF-W)	2	8	2	0	12
Gersdorf	(HLF10)	2	14	2	0	18
	(GW-L1)	2	2	2	0	6
	<b>OF Gersdorf</b>	<b>6</b>	<b>24</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>36</b>
Häslich	(TSF-W)	2	8	2	0	12
	(ELW1)	2	2	2	2	8
	<b>OF Bischheim-Häslich</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>20</b>
Reichenbach	(MLF)	2	8	2	0	12
	(MTW)	2	6	2	0	10
Reichenau	(TSF-W)	2	8	2	0	12
	<b>OF Reichenbach</b>	<b>6</b>	<b>22</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>34</b>
	<b><u>Gemeindefeuerwehr</u></b>	<b>16</b>	<b>56</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>90</b>

## 8. Vergleich / Bewertung / Bedarf

Zum Abschluss ist der ermittelten Verteilung der Feuerwehrrhäuser, Ausstattung und den organisatorischen Notwendigkeiten die aktuelle Situation gegenüber zu stellen, um den Handlungsbedarf für die nächsten Jahre ableiten zu können.

Im Rahmen der Untersuchungen gemäß Punkt 6.3 sind die Anzahl der erforderlichen Feuerwehrrhäuser sowie deren konkrete Standorte zu überprüfen. Diesen dann fundierten Erkenntnissen kann aktuell nicht vorgegriffen werden. Ein solider Soll-Ist-Vergleich abseits von Vermutungen kann dementsprechend erst im Jahr 2021 erfolgen.

Die Alarmierung erfolgt in der gesamten Gemeinde mittels Sirene und in den Ortsfeuerwehren sind ausreichend digitale Meldeempfänger vorhanden. Zusätzlich erfolgt die Alarmierung aller Kameraden mittels Kurznachricht oder Anruf auf die privaten Mobiltelefone.

Die persönliche Schutzausstattung der aktiven Angehörigen wurde in den letzten Jahren mit Unterstützung des Landkreises Bautzen bzw. des Freistaates Sachsen erneuert und entspricht den Anforderungen. Eine dauerhafte Ersatzbeschaffung jeweils dem Stand der Technik entsprechend erfolgt.

Die unter den Punkten 7.2 und 7.3 ermittelte Grund- und Zusatzausstattung stellt sich im Vergleich zur aktuell vorhandenen Ausstattung wie folgt dar. Die Deckung der ermittelten Bedarfe kann im Rahmen von Neubeschaffung und / oder Umsetzungen erfolgen.

STANDORT	SOLL (Grundausstattung)	SOLL (Zusatzausstattung)	IST	BEDARF	ZIEL
Möhrsdorf	TSF-W	HWSA	TSF-W	HWSA	TSF-W HWSA
Gersdorf	HLF10	GW-L1	HLF10 GW-N STA	GW-L1	HLF10 GW-L1
Häslich	TSF-W MTW	ELW1	TSF-W MTW STA	ELW1	TSF-W ELW1
Reichenbach	MLF	MTW	MLF STA	MTW	MLF MTW
Reichenau	TSF-W		TSF-W		TSF-W

Für die Objekte „Gersdorf West komplett ab Weißbacher Straße 22 / Bahnhofstraße 24 bis 26“ und „Bischheim Ost / Weidigt“ sind gesonderte, d.h. objektbezogener Alarm- und Ausrückeordnungen vorhanden. Für das Objekt „Grundschule Haselbachtal“ im Ortsteil Gersdorf ist eine gesonderte, d.h. objektbezogene Alarm- und Ausrückeordnung zu erarbeiten.

Die Übersicht veranschaulicht den Personalbedarf (SOLL) und die verfügbaren Einsatzkräfte für die Ortsfeuerwehren und die Gemeindefeuerwehr.

		Personal - SOLL					Personal - IST				
		Ma	EK	GF	ZF	Ges.	Ma	EK	GF	ZF	Ges.
Möhrsdorf	(TSF-W)	2	8	2	0	12					
Gersdorf	(HLF10)	2	14	2	0	18					
	(GW-L1)	2	2	2	0	6					
	<b>OF Gersdorf</b>	<b>6</b>	<b>24</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>36</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>35</b>
Häslich	(TSF-W)	2	8	2	0	12					
	(ELW1)	2	2	2	2	8					
	<b>OF Bischheim-Häs-</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
Reichen-	(MLF)	2	8	2	0	12					
	(MTW)	2	6	2	0	10					
Reichenau	(TSF-W)	2	8	2	0	12					
	<b>OF Reichenbach</b>	<b>6</b>	<b>22</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>34</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>35</b>
	<b><u>Gemeindefeuerwehr</u></b>	<b>16</b>	<b>56</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>90</b>	<b>31</b>	<b>34</b>	<b>18</b>	<b>11</b>	<b>94</b>

Mit den verfügbaren aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können alle Funktionsstellen mit entsprechend ausgebildetem Personal besetzt werden.

Im Hinblick auf die Gewinnung aktiver Kameraden sind die laufenden Maßnahmen, beispielsweise

- Zweitmitgliedschaft von in der Gemeinde berufstätigen Angehörigen auswärtiger Feuerwehren
- Verpflichtung gemeindlicher Mitarbeiter zum aktiven Dienst in der Gemeindefeuerwehr
- Förderung und Unterstützung einer attraktiven Jugendarbeit in den Ortsfeuerwehren

beibehalten werden.

Ungeachtet der dargestellten Beschaffungs- und Umsetzungsbedarfe ist festzustellen, dass die Bedingungen im Feuerwehrhaus Häslich weder aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht, noch aus hygienischer Sicht tragbar sind. In den Feuerwehrhäusern Reichenbach, Reichenau und Möhrsdorf besteht ebenfalls diesbezüglich dringender Handlungsbedarf. Bevor hierzu jedoch grundlegende und langfristig wirkende Entscheidungen getroffen werden, sind die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Punkt 6.3 abzuwarten.